

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 31. August 2009      Geschäftszeichen: III 33-1.6.5-78/07

Zulassungsnummer:

**Z-6.5-2033**

Geltungsdauer bis:

**31. August 2014**

Antragsteller:

**GU Automatic GmbH**  
Stahlstraße 8, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "Feststellanlage GU BKS" für Feuerschutzabschlüsse**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "Feststellanlage GU BKS" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus Auslösevorrichtung, Brandmelder, Feststellvorrichtung und Energieversorgung bestehen. Auslösevorrichtung, Energieversorgung, Feststellvorrichtung und ggf. Brandmelder (nur bei Anwendung an einflügligen Abschlüssen) sind in dem Gehäuse "Drehflügeltürantrieb turnMaster" zu einer Baueinheit zusammengefasst.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die Steuerplatine Typ "Steuerung Turn-Master" der Firma GU Automatic GmbH verwendet werden, die bei Alarm und/oder Störung die Stromversorgung der Antriebseinheit unterbricht.

##### 1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen wahlweise Rauch- und/oder Wärmeschalter nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 <sup>1</sup>
1	Rauchschalter ORS 142	HEKATRON	Angaben hinterlegt <sup>2</sup>
2	Rauchschalter ORS 142 W	HEKATRON	
3	Funkrauchschalter ORS 145 F mit Funkempfänger RMU 04	HEKATRON	
4	Wärmedifferentialschalter TDS 247	HEKATRON	

Bei Anwendung an einflügligen Abschlüssen kann in dem Gehäuse "Drehflügeltürantrieb turnMaster" der sog. Rauchschalter ORS 142 integriert werden, wenn die entsprechende Gehäuseausführung<sup>2</sup> verwendet wird.

##### 1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss der im Drehflügeltürantrieb integrierte Motor Typ "Getriebe Motor Turn-Master" der Firma GU Automatic GmbH verwendet werden.

##### 1.1.5 Energieversorgung

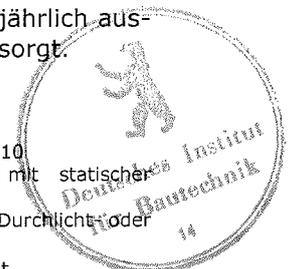
Das im Drehflügeltürantrieb eingebaute Netzteil Typ "Netzteil turnMaster" der Firma GU Automatic GmbH muss die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1,2,4 und den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 (lfd. Nr. 3), die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 1.1.2 sowie die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 versorgen.

Der Funkrauchschalter ORS 145 F (Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 3) wird über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt.

<sup>1</sup> DIN EN 54  
DIN EN 54 -5  
DIN EN 54 -7

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10  
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03  
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03

<sup>2</sup> Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



## 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist für das motorische Öffnen und für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren geeignet, deren Zarge bzw. Zarge und Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung bzw. Schnappriegel- und Schlossfallenentriegelung ausgerüstet sind.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14<sup>3</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststallanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>4</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststallanlagen nicht angewendet werden.

## 2 Bestimmungen für die Feststallanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1 und den nachstehenden Bestimmungen entsprechen. Die Feststallanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststallanlagen"<sup>5</sup> entsprechen.

Auslösevorrichtung, Energieversorgung, Feststellvorrichtung und ggf. Brandmelder (nur bei Anwendung an einflügeligen Abschlüssen) müssen in dem Gehäuse "Drehflügeltürantrieb turnMaster" zu einer Baueinheit zusammengefasst sein.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die mit einer entsprechenden Abschaltautomatik versehene Steuerplatine Typ "Steuerung Turn-Master" der Firma GU Automatic GmbH verwendet werden. Sie muss die Signale der Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3 auswerten und bei Alarm und/oder bei Störung die Stromversorgung der Antriebseinheit unterbrechen.

#### 2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen Rauchmelder und/oder Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden.

Bei Anwendung an der einflügeligen Abschlüssen kann der sog. Rauchschalter ORS 142 (Liste 1, lfd.Nr. 1) in Verbindung mit der entsprechenden Gehäuseausführung<sup>2</sup> für Rauchschalter im Drehflügeltürantrieb eingesetzt werden.

Der Brandmelder Funkrauchschalter ORS 145 F muss zusammen mit dem Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 verwendet werden.

#### 2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss der integrierte Motor Typ "Getriebe Motor Turn-Master" Firma GU Automatic GmbH verwendet werden. Die Feststellung muss durch Anlegen einer Gleichspannung an den Motor erfolgen.

Der Motor darf zum Öffnen und Schließen des Türflügels/der Türflügel verwendet werden. Beim Öffnen muss die Schließfeder gespannt werden. Durch die Steuerung müssen

<sup>3</sup> DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

<sup>4</sup> DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

<sup>5</sup> Richtlinien für Feststallanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik – Fassung 10/88  
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage  
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



Öffnungsgeschwindigkeit und Öffnungswinkel bzw. Schließwinkel und Schließgeschwindigkeit ständig überwacht werden. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4<sup>6</sup> entsprechen.

Alternativ darf an zweiflügeligen Türen der Standflügel - wenn an diesem kein Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) zum Einsatz kommt - mit einem Türschließer nach DIN EN 1154<sup>7</sup> ausgeführt sein.

Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

#### 2.1.4.1 Elektrische Türöffner

Die Feststellanlagen dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Feststellanlagen dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Fa. Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Energieversorgung der elektrischen Türöffner muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

#### 2.1.4.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

#### 2.1.5 Energieversorgung

Das eingebaute Netzteil Typ "Netzteil turnMaster" der Firma GU Automatic GmbH muss die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 1,2,4 und den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 (lfd. Nr. 3), die Auslösevorrichtung nach Abschnitt 1.1.2 sowie die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 versorgen.

Der Funkrauchschalter ORS 145 F (Abschnitt 1.1.3, lfd. Nr. 3) wird über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950<sup>8</sup> entsprechen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Auslösevorrichtung, Brandmelder, Feststellvorrichtung und Energieversorgung oder deren Lieferscheine oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den

6	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05
7	DIN EN 1154	Türschließer mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
8	DIN EN 60950	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12



Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-2033
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

### **2.2.3 Kennzeichnung des Gehäuses nach Abschnitt 2.1.1**

Das Gehäuse "Drehflügeltürantrieb turnMaster" oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Gehäuse oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen.

- " Drehflügeltürantrieb turnMaster" für Feststellanlage "Feststellanlage GU BKS"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer Z-6.5-2033
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

#### **2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5**

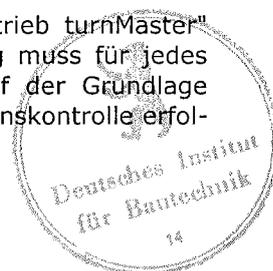
Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtung, Brandmelder, Feststellvorrichtung und Energieversorgung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### **2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis des Gehäuses nach Abschnitt 2.1.1**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gehäuses "Drehflügeltürantrieb turnMaster" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



## **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und des Gehäuses nach Abschnitt 2.1.1**

In jedem Herstellwerk der Geräte und des Gehäuses "Drehflügeltürantrieb turnMaster" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte und Gehäuse "Drehflügeltürantrieb turnMaster" den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes und Gehäuses "Drehflügeltürantrieb turnMaster" zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten und Gehäusen "Drehflügeltürantrieb turnMaster" bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte und Gehäuse "Drehflügeltürantrieb turnMaster" auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Geräts oder Gehäuses "Drehflügeltürantrieb turnMaster" bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Geräts oder Gehäuses "Drehflügeltürantrieb turnMaster" bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte und Gehäuse "Drehflügeltürantrieb turnMaster", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten und Gehäusen "Drehflügeltürantrieb turnMaster" ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## **2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5**

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Geräts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



## 3 Bestimmungen für die Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 und den Brandmeldern nach Abschnitt 1.1.3 an Feuerschutztüren eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zulässig.

### 3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

### 3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

### 3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

### 3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel des Gehäuses dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.



### 3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Der Brandmelder Rauchschalter ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 2) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind.

Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

### 3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

### 3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>5</sup> Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.



## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

### 4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

